

Wesentliche Vertragsinhalte über die Versorgung mit Badewannenliftern

Beschreibung

Ein Badewannenlifter ist ein praktisches technisches Hilfsmittel für Menschen mit körperlichen Einschränkungen, die Schwierigkeiten haben, in die Badewanne zu steigen und wieder herauszukommen. Der Badewannenlifter besteht aus einem bequemen Sitz mit Rückenlehne, der direkt in der Wanne platziert wird.

Mit einem Akku oder Motor kann der Sitz sicher auf und ab bewegt werden. So können Sie bequem und ohne sich zu bücken oder zu strecken in die Badewanne hinabgelassen und wieder herausgehoben werden. Die einfache Bedienung erfolgt über eine Handsteuerung. Als Zubehör werden bei medizinischer Notwendigkeit zum Beispiel Drehteller oder Übersetzhilfen kostenfrei mitgeliefert.

Im Alter oder bei körperlichen Einschränkungen kann es herausfordernd sein, die Dusche oder Badewanne sicher zu nutzen. Dennoch ist die tägliche Körperpflege ein wichtiger Bestandteil unseres Lebens und ein sehr privater sowie sensibler Bereich. Mit einem Badewannenlifter können Sie Ihre persönliche Intimsphäre wahren und sind nicht auf fremde Hilfe angewiesen.

Haben Sie bereits eine Duschhilfe oder einen Badewannensitz/-einsatz erhalten und liegt keine Verschlechterung Ihres Gesundheitszustandes vor, können die Kosten für ein weiteres Hilfsmittel zur Körperreinigung, wie z. B. ein Badewannenlifter, leider nicht übernommen werden.

Benötige ich eine Verordnung?

Ja, eine Verordnung ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig.

Verordnungen aus dem Krankenhaus (im Rahmen des Entlassmanagements) verlieren 7 Tage nach der Krankenhausentlassung ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde.

Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Sie haben die freie Auswahl unter allen Vertragspartnerinnen oder Vertragspartnern der hkk. Unser Hilfsmittelotse (Suchbegriff: Badewannenlifter) hilft Ihnen bei der Suche nach einer Vertragspartnerin oder einem Vertragspartner.

Versorgungsablauf

Nach Erhalt der Verordnung meldet sich unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner innerhalb von 48 Stunden, spätestens jedoch am nächsten Werktag, bei Ihnen. Gemeinsam wird dann auf Grundlage der medizinischen Indikation, Ihrer individuellen Bedürfnisse und der baulichen Gegebenheiten bei Ihnen zuhause geklärt, welches Modell für Sie am besten passt.

In den meisten Fällen ist keine Genehmigung durch die hkk erforderlich, so dass der Badewannenlifter direkt abgerechnet werden kann.

Unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner stellt sicher, dass Sie das Hilfsmittel innerhalb von 48 Stunden nach dem Beratungsgespräch erhalten. Sollte die Frist an einem Wochenende oder Feiertagen enden, erfolgt die Lieferung am nächsten Werktag.

Damit Sie Ihr Hilfsmittel so schnell wie möglich nutzen können, muss die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner Sie und auch uns unverzüglich darüber informieren, wenn das Hilfsmittel nicht innerhalb der genannten Frist zur Verfügung gestellt werden kann. Die Verordnung muss in diesem Fall – wenn Sie es wünschen – an die hkk weitergeleitet werden, damit wir eine andere Vertragspartnerin oder einen anderen Vertragspartner beauftragen können.

Neben der individuellen Beratung bei der Auswahl Ihres Hilfsmittels haben Sie – und bei Bedarf auch Ihre Betreuungs- bzw. Pflegepersonen – Anspruch auf eine eingehende und umfassende Einweisung und Schulung in den sachgerechten Gebrauch des Hilfsmittels. Diese findet bei Ihnen zuhause statt, nachdem der Badewannenlifter kostenlos geliefert und montiert wurde. So erhalten Sie alle erforderlichen Informationen, um das Hilfsmittel im Alltag sicher anwenden zu können. Bei Fragen oder Komplikationen ist eine Nachbetreuung selbstverständlich ebenfalls gewährleistet.

Badewannenlifter werden im Rahmen einer Versorgungspauschale zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner Ihnen das Hilfsmittel für zunächst zwei Jahre zur Verfügung stellt.

In dieser Zeit ist sie oder er für alle Reparaturen zuständig, die kostenfrei durchgeführt werden. Die Reparaturen müssen innerhalb von 48 Stunden erfolgen, um die Funktionsfähigkeit des Hilfsmittels schnellstmöglich wiederherzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, erhalten Sie ein kostenloses Ersatzgerät. Bei einem Defekt wenden Sie sich daher bitte direkt an unsere Vertragspartnerin oder unseren Vertragspartner.

Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte zehn Prozent der Kosten, mindestens fünf Euro und maximal zehn Euro.

Es sind jedoch nie mehr als die Kosten des jeweiligen Hilfsmittels zu entrichten. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Im Falle einer Zuzahlungsbefreiung sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich.

Fallen für mich weitere Kosten an?

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen, die sogenannten Mehrkosten. Unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner ist verpflichtet, Ihnen mehrkostenfreie Hilfsmittel anzubieten. Entscheiden Sie sich darüber hinaus für ein Produkt, das über das Maß des Notwendigen hinausgeht, ist die Vereinbarung schriftlich zu dokumentieren und die Mehrkosten von Ihnen zu tragen.